Landeshauptstadt
München
**Referat für Klima- und Umweltschutz**

**Boris Schwartz**
Vertreter der Referentin

CSU-Fraktion im Stadtrat
Rathaus

21.08.2026

**Allgemeinverfügung zum Wassersparen – Ausnahme für Kitas für Planschbecken**
Antrag Nr. 26–32 / A 00103 von Herrn StR Manuel Pretzl, Frau StRin Alexandra Gaßmann
Vom 22.07.2026, eingegangen am 22.07.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 22.07.2026 haben Sie Folgendes beantragt:

*Das Referat für Klima- und Umweltschutz verändert die am 14.07.2026 veröffentlichte Allgemeinverfügung zum Wassersparen in Ziffer 1, Absatz a auf folgende Weise:*
*„ 1. Die Entnahme von Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz sowie von Grundwasser in der Landeshauptstadt München*
*a. zur Befüllung und zum Betrieb von privaten Pools und sonstigen Badebecken, privaten Springbrunnen, Wasserspielanlagen, Wasserbehältern (z.B. Tonnen) o.ä. wird untersagt.*

*Ausgenommen sind Kindertagesstätten und, im Falle einer Verlängerung dieser Allgemeinverfügung, Ferienaktionen von organisierten Ferienfreizeiten, denen es an Tagen mit Temperaturen von über 30 Grad Celsius erlaubt wird, eine angemessene Anzahl an Wasserspielanlagen (Planschbecken o.ä.) zu befüllen, sofern ein sparsamer Umgang mit dem Wasser sichergestellt wird.“*
*Der Rest der Allgemeinverfügung soll unverändert bleiben. Sollte die Allgemeinverfügung verlängert werden oder es in Zukunft erneut zu einer solchen oder ähnlichen Allgemeinverfügung kommen, ist dieses Thema mitzudenken*.

RKU-IV-13
Bayerstraße 28a
80335 München
Telefon: 089 233-747574

Zur Begründung haben Sie dazu Folgendes vorgetragen:

*Die CSU-Stadtratsfraktion haben in den vergangenen Tagen sehr viele E-Mails oder Anrufe von Kindertagesstätten erreicht, die die Allgemeinverfügung zum Wassersparen der LHM vor allem in dem Punkt kritisieren, dass es ihnen nun nicht mehr erlaubt sei, Planschbecken oder Wasserbassins mit Wasser zu befüllen, so dass sich die Kinder bei hohen Temperaturen darin abkühlen könnten.*

Nach § 60 Abs. 9 GeschO dürfen sich Anträge ehrenamtlicher Stadtratsmitglieder nur auf Gegenstände beziehen, für deren Erledigung der Stadtrat zuständig ist. Der Inhalt des Antrags betrifft eine laufende Angelegenheit, deren Besorgung nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO dem Oberbürgermeister obliegt. Eine beschlussmäßige Behandlung der Angelegenheit im Stadtrat ist daher rechtlich nicht möglich.

Die Allgemeinverfügung zum Wassersparen vom 14.07.2026 ist am 01.08.2026 außer Kraft getreten. Die darin enthaltenen Einschränkungen galten ausschließlich für private Nutzungen und betrafen nicht die gewerbliche Nutzung von Wasser, wie insbesondere in Ziffer 1a der Allgemeinverfügung festgelegt war.

Demnach waren öffentliche Schwimmbäder, Badebecken, Wasserspielanlagen o.ä. sowie Pools in öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen nicht betroffen. Diese Einrichtungen, auch wenn sie in privater Trägerschaft betrieben werden, dienen der Bildung, Erziehung und Betreuung der ihnen anvertrauten Kinder. Eine Einschränkung dieser Einrichtungen hätte deren Auftrag erheblich beeinträchtigt und entsprach nicht der Intention der ursprünglichen Allgemeinverfügung.

Daher war eine Änderung der Allgemeinverfügung in diesem Zusammenhang nicht erforderlich. Für zukünftige Allgemeinverfügungen bei vergleichbaren Rahmenbedingungen einer Wasserknappheit wird gegebenenfalls ein klarstellender Hinweis aufgenommen, um die im Antrag beschriebene Sachlage eindeutig zu regeln.

Um Kenntnisnahme der vorstehenden Ausführungen wird gebeten. Ich gehe davon aus, dass die Angelegenheit damit abgeschlossen ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Boris Schwartz
Vertreter der Referentin